

**8. Nachtrag  
zur Satzung  
der  
DAK-Gesundheit  
vom 1. Juli 2016**

**Artikel I**

**1. § 28 „Wahltarife“ wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angaben „§ 22a“ sowie „§ 55 Abs.1 Satz 4“ ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten“ gestrichen.
  - bb. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Die im Dritten und Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2, §§ 24 bis 24b, sowie Leistungen für mitversicherte Familienangehörige nach § 10 SGB V, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben unberücksichtigt.“
  - cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

**Artikel II**

**1. Die Anlage zu § 25 „Teilnahmebedingungen Bonus I bis IV“ wird wie folgt geändert:**

Im Abschnitt „Hinweise für alle Bonusprogramme“ wird unter Gesundheitsleistungen (Zweckgebundener Zuschuss) die Gesundheitsleistung „Hilfsmittel oder Medizinprodukte zur Gesunderhaltung, Kompression und Stabilisation“ neu mit aufgenommen.

**Artikel III**

**1. Die Anlage zu § 28 „DAK-Gesundheit-Tarif-Katalog“ wird wie folgt geändert:**

- a) In der Tabelle „Selbstbehalttarife nach § 28 Abs.1“ wird in der Zeile „Allgemeine Bedingungen für alle Selbstbehalt-Tarife (SB-Tarife)“ der Text wie folgt geändert:
  - aa. Der Halbsatz „, die das 16. Lebensjahr vollendet haben“ wird ersatzlos gestrichen.
  - bb. In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 28 Abs. 1 und 2“.

- b) In der Tabelle „Wahltarife nach § 28 Abs. 2 Prämie für Nichtinanspruchnahme von Leistungen“ wird in der Zeile „Allgemeine Bedingungen“ der Text wie folgt geändert:
- aa. Der Halbsatz „, die das 16. Lebensjahr vollendet haben“ wird ersatzlos gestrichen.
  - bb. In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 28 Abs. 1 und 2“.
- c) In der Tabelle „Wahltarife nach § 28 Abs. 2 Prämie für Nichtinanspruchnahme von Leistungen“ wird folgender Tarif neu angefügt:

Wahltarif	Geltungsbereich	Selbstbehalt jährlicher Höchstbetrag	Prämie / Monat	Prämie / Jahr	Einkommensgrenzen	Besonderheiten
	bundesweit	ohne	keine	1/12 des gezahlten Jahresbeitrags (Versicherteneanteil)	keine	für Mitglieder die im Kalenderjahr länger als 3 Monate versichert sind. Tarifbeginn ist der Erste des laufenden Kalenderjahres

#### Artikel IV

##### 1. Die Anlage zu § 29 „Wahltarif Krankengeld“ wird wie folgt geändert:

- a) In der „Prämien- und Leistungstabelle zum Wahltarif DAKpro Krankengeld“ wird im Tarif T 61 in der Stufe 7 der Betrag für das kalendertägliche Krankengeld von „50,75 €“ durch „51,63 €“ ersetzt.

#### Artikel V

1. Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft, soweit im folgenden Punkt nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Artikel III c) sowie Artikel IV treten am 01.01.2018 in Kraft.

*Handwritten signature*



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 21. Dezember 2017 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

in Artikel II Anlage zu § 25 „Teilnahmebedingungen Bonus I bis IV“ 22. Aufzählungspunkt die Worte „, sofern die DAK-Gesundheit nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist.“ (Hilfsmittel oder Medizinprodukte zur Gesunderhaltung, Kompression und Stabilisation, sofern die DAK-Gesundheit nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist.) ergänzt werden,

gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 29. Dezember 2017

Bundesversicherungsamt

213 -59011.0 -154 / 2016

